



## Datenschutz im Zusammenhang mit der Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Stand: 10. März 2021

Uns erreichen immer wieder Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) sind Personen von der Trageverpflichtung befreit, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dabei erfolgt die Glaubhaftmachung „bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.“ (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 12. BayIfSMV).

Welche Daten für die Glaubhaftmachung erhoben werden dürfen, ist zwar stets eine Frage des konkreten Einzelfalls (siehe auch BayVGh, Beschluss vom 01.02.2021, Az. 20 NE 21.172).

Der BayVGh hat in dieser – noch zur 11. BayIfSMV ergangenen – Entscheidung allerdings ausgeführt, dass „die Verpflichtung zur Glaubhaftmachung nach der BayIfSMV ausschließlich gegenüber den für den Vollzug des Infektionsschutzrechts zuständigen Behörden“ gilt. Soweit es sich bei den für den Vollzug des Infektionsschutzrechts zuständigen Behörden um öffentliche Stellen außerhalb unserer Zuständigkeit handelt, erfolgen hier keine näheren Ausführungen zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch diese. Wir weisen allerdings darauf hin, dass auch Schulen für den Vollzug des Infektionsschutzrechts zuständig sind, da Schulleiter(innen) Personen, die der Maskenpflicht nicht nachkommen, des Schulgeländes verweisen sollen (§ 18 Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 1 12. BayIfSMV). Diese Verpflichtung gilt auch für die unserer Zuständigkeit unterliegenden privaten Schulen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Äußerungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unter <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki33.html>.

Im Hinblick auf sonstige private Verantwortliche stellt der BayVGh allerdings klar: „Die Betreiber von Einrichtungen, in denen für die Besucher, Kunden, Begleitpersonen, Gäste oder Nutzer eine (ggf. FFP2-)Maskenpflicht gilt, haben diesen gegenüber die Maskenpflicht weder durchzusetzen noch etwaige Verstöße zu sanktionieren.“ Wenn daher wie in der dem BayVGh vorgelegten Streitsache „der Betreiber eines Ladengeschäfts von seinen Kunden den Nachweis oder die Glaubhaftmachung eines Befreiungstatbestands verlangen bzw. den Zugang zum Laden davon abhängig machen sollte, so wäre die Berechtigung hierzu allein im Rahmen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Ladeninhaber und Kunde zu klären“ (BayVGh, a.a.O.).

Aus der Rechtsprechung des BayVGh schlussfolgern wir, dass Privatpersonen und Unternehmen sich grundsätzlich nicht auf die Rechtsgrundlage des § 22 Abs. 1 Nr. 1 c) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stützen können und sich daher nicht auf Grundlage dieser Vorschrift eine ärztliche Bescheinigung im o.g. Sinne vorlegen lassen können. Die Glaubhaftmachung erfolgt vielmehr, wie sich aus dieser Entscheidung ergibt, gegenüber den zuständigen Behörden.

Allenfalls unter den engen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 a) DS-GVO, nämlich im Rahmen einer ausdrücklichen, insbesondere freiwilligen Einwilligung, ist es damit aus unserer Sicht möglich, dass die Unternehmensleitung / der Gaststättenbetreiber / etc. im Rahmen seines Hausrechts Gesundheitsdaten von einem Betroffenen erhebt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den Betroffenen, sich bei ihrem Arzt / ihrer Ärztin eine Bestätigung über die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ausstellen zu lassen, die eine möglichst datensparsame Erfüllung der o.g. Verpflichtung darstellt. Die Bestätigung wird weiterhin aus arztrechtlichen Gründen in der Regel die Facharztbezeichnung enthalten müssen.



In Folge des Grundsatzes der Datenminimierung ist daneben dafür zu sorgen, dass eine so gering wie möglich gehaltene Personenzahl (in der Regel nur ein\*e Mitarbeiter\*in) eingebunden ist in die Überprüfung. Auch ist daran zu denken, dass die damit befassten Personen hier besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müssen.